

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 351/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

den Leon D [REDACTED], [REDACTED] rue C [REDACTED],
S [REDACTED] (H [REDACTED]), [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheide, Dr. Graf und von der
Höhlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 31. März
1966 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerechtliche Gebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.
Das Berufungsgericht hat die Revision in dem ange-
fochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist
keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO
allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen
Gesundheitsschaden. Das Berufungsgericht hat seiner
Klage nicht entsprochen, da nach den von Berufungs-
gericht getroffenen Feststellungen das Leiden des

- 3 -

Klägers nicht auf die Verfolgung zurückzuführen und auch nicht durch Verfolgungsmaßnahmen verschlimmert worden ist. Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Insbesondere gibt der vom Kläger vorgelegte Sachverhalt keinen Anlaß, eine grundsätzlich bedeutsame Entscheidung zur Auslegung des in § 2 B 3 enthaltenen Begriffs nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zu treffen.

Im Übrigen greift auch die Beschwerdebegründung des angefochtene Urteil nur mit Verfahrensrügen an. Diesen kommt jedoch keine über den anteil ledenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Es muß dem Ermessen des Berufungsrichters überlassen bleiben, ob er ein weiteres Obergutachten einholen will oder ob es ihm ausreichend erscheint, den Gutachter, den er bereits gehört hat, nochmals zu den Ausführungen eines anderen Gutachters, der einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat, zu hören. Allgemein verbindliche Richtlinien können insoweit vom Revisionsgericht nicht gesetzt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

20

- 4 -

Bemerkung mußte die sofortige Beschwerde mit
der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97
ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Willen